

Gutachten für Anklage

A Vorschlag

Ich schlage vor, gegen den Beschuldigten Meier Anklage wegen Diebstahls, strafbar gemäß § 242 I StGB, vor dem Amtsgericht -Strafrichter- in Köln zu erheben (§ 170 I StPO).

.... das Verfahren gegen den Beschuldigten Müller wegen Nötigung, strafbar gemäß § 240 StGB, mangels hinreichendem Tatverdacht einzustellen (§ 170 II StPO).

B Gutachten

- Bildung von Tatkomplexen, chronologisch, Tatnäheren zuerst, schwerstes Delikt zuerst, spezieller vor allgemein

I Hinreichender Tatverdacht bzgl. Meier

1. Tatkomplex

§ 229 StGB

Der Beschuldigte Meier könnte wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB hinreichend verdächtig sein, indem er

Verfolgbarkeit

Strafantrag (erforderlich nach §§, von wem, rechtzeitig, wirksam)

Deutsche Gerichtsbarkeit, Strafmündigkeit, Verfolgungsverjährung, Strafklageverbrauch

Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld (Beweiswürdigung jeweils bei Merkmal)

Was ist geschehen? Welche (glaubhaften) Aussagen liegen vor? Woher weiß ich was?

Somit ist der Beschuldigte Meier hinreichend verdächtig, eine fahrlässige KV begangen zu haben.

Evt. Bejahung öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bei fehlendem Strafantrag 77 I.

x. Konkurrenzen

C Verfahrensstation

Die Anklage gegen den Beschuldigten Meier ist vor dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu erheben.

Sachlich zuständig ist gem. § 25 Nr. 2 GVG der Strafrichter beim Amtsgericht, da kein Verbrechen vorliegt und das zu erwartende Strafmaß unterhalb von zwei Jahren liegt.

Nach dem Tatortprinzip gem. § 7 I StPO ist örtlich zuständig das Amtsgericht Köln, da die Straftat im Bezirk Köln begangen wurde.

Möglichkeit eines Strafbefehls 407 StGB

Notwendigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung gem. 171 StPO, wenn Einstellungsbescheid an Verletzten.

Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach § 140 ... StPO

Anordnung der Haftfortdauer (Grund aus § 112 StPO)

Ausführungen zu §§ 153, 153a, 154, 154a StPO